

zum Strafprozeß ebenfalls ein System von Prinzipien dargestellt. Und wir finden sowohl im Lehrbuch von Prof. *Tschelzow* wie bei *Grodzinski* im Rechtswissenschaftlichen Informationsdienst, 1956, Spalte 47, ebenfalls ein solches System von Prozeßprinzipien. Prof. Tschelzow spricht sogar davon, daß das ein geschlossenes System von Prinzipien sei. In der Deutschen Demokratischen Republik haben wir ein solches System der Prinzipien noch nicht ausgearbeitet, obgleich Genossin Dr. Benjamin schon bei Erlass des Gesetzes über den Strafprozeß im Jahre 1952 mit gutem Grunde die Prozeßrechtswissenschaft aufgefordert hat<sup>2</sup>, die Beziehungen der einzelnen Prinzipien zueinander, deren Abhängigkeit voneinander und ihre Wechselwirkung zu untersuchen und das System der Prinzipien auszuarbeiten, weil es de lege lata und de lege ferenda so außerordentlich wichtig ist. Auch noch ein Versäumnis unserer Prozeßrechtswissenschaft. Wir müssen es nachholen. Und mir scheint, daß folgende Gedanken dabei vielleicht von Bedeutung sein können. Unter Prinzipien des Verfahrens muß man nach meinem Dafürhalten jene leitenden, die Aufgaben und die Form des Strafprozesses sowie den wesentlichen Inhalt der einzelnen Prozeßrechtsnormen bestimmenden Ideen bezeichnen, die im Gesetz verkörpert sind und die ein Teil und ein Ausdruck des Rechtsbewußtseins der Werktätigen sind. Wenn ich auf diese Definition aufmerksam mache, dann tue ich das deswegen, weil sich auch darin deutlich zeigt, wie eng die Frage des *Rechtsbewußtseins* und der *Rechtsanschauungen* mit *Rechtsanwendung* und *Gesetzesauslegung*, insbesondere auch der Beweisrechtsanwendung und Beweiswürdigung, zusammenhängen und wie richtig es ist, Wenn Genossin Dr. Benjamin es als einen Mangel der Vorbereitung unserer Konferenz bezeichnet, daß die Frage des Rechtsbewußtseins und damit also auch die Prinzipien so wenig behandelt wurden. Schließt man sich einer solchen Definition der Prinzipien an, was einer besonderen Diskussion bedürfte, dann, glaube ich, kann man sagen, daß die „*præsumptio innocentiae*“, die *Präsumtion der Unschuld*, kein selbständiges Prinzip ist, weil m. E. die Wechselbeziehungen und gegenseitigen Wirkungen der Prinzipien zeigen, daß die Präsumtion der Unschuld ein Bestandteil, besser gesagt, eine Schlußfolgerung aus drei Prinzipien sein dürfte, nämlich dem Prinzip der Gesetzlichkeit, dem Prinzip des Rechts auf Verteidigung und dem Prinzip auf Erforschung der objektiven Wahrheit. Ich schlage vor, daß die Theorie **und die Praxis diese Frage näher untersuchen.**

Und nun noch einige Bemerkungen zu den Diskussionsausführungen des Genossen Dr. *Herrmann*. Ich glaube, daß sie besonders interessant und wertvoll in dem Punkt sind, wo sie uns aufmerksam machen auf die Notwendigkeit der Überprüfung der Vorschriften der §§ 202 ff. und des § 207. Aber ich kann nicht mit allen Punkten des Genossen Dr. *Herrmann* einverstanden sein. Ich bin der Meinung, daß seine Ausführungen über die Protokolle und den Beweiswert der Protokolle des Ermittlungsverfahrens nicht auf einer genügenden Analyse und der Erforschung der

2 vgl. Neue Justiz, 1952, Nr. 10, S. 467.